

Betreff: Genehmigung des Zweijahresprogramms 2020 - 2021 Einkauf von Gütern und Dienstleistungen gemäß Art. 21 vom GvD Nr. 50/2016 i.g.F. und Art. Nr. 7 des L.G. Nr. 16/2015

Der Generaldirektor

Auf Vorschlag des RUP der Südtiroler Informatik;

gemäß Art. Nr. 7 des L.G. Nr. 16/2015, insbesondere Absatz 1 *“Die öffentlichen Auftraggeber wenden das Zweijahresprogramm für Anschaffungen von Gütern und Dienstleistungen und das Dreijahresprogramm der öffentlichen Bauaufträge sowie die entsprechenden jährlichen Aktualisierungen an”* und Absatz 4 *“Im Zweijahresprogramm der Lieferungen und Dienstleistungen und in den entsprechenden jährlichen Aktualisierungen sind die Anschaffungen von Gütern und Dienstleistungen mit einem geschätzten Einheitsbetrag gleich oder über 40.000 Euro enthalten”*;

gemäß Art. 21 vom GvD Nr. 50/2016 i.g.F.;

aufgrund dessen, dass das Zweijahresprogramm 2020 - 2021 für den Kauf von Waren und Dienstleistungen gemäß dem dieser Bestimmung beigefügten Anhang als wesentlicher Bestandteil, erstellt wurde

hervorgehoben, dass dieses Programm mit der Beschreibung von Gütern und Dienstleistungen die die Bedürfnisse der Südtiroler Informatik AG decken und jene die angeschafft werden sollen, mit den Angaben zu den geschätzten Jahresbeträgen ohne Mehrwertsteuer und einen Hinweis auf die Zuständigkeit der aggregierenden Beauftragten, der für die Einleitung der spezifischen Einkaufsverfahren verantwortlich ist, oder von der Südtiroler Informatik AG selbst, falls eine Verwaltungsautonomie vorgesehen ist;

vorausgesetzt die Genehmigung des Zweijahresprogramms 2020 - 2021 Einkauf von Gütern und Dienstleistungen der Südtiroler Informatik;

es wird erwogen alle eventuellen Änderungen und Ergänzungen der Programmplanung im Falle unerwarteter Bedürfnisse, auf weitere künftige Bestimmungen zu verschieben;

zur Erfüllung der Kommunikationspflichten gemäß den geltenden Rechtsvorschriften werden alle programmierten Einkäufe in das Modul "Programmierung" des Portals der Ausschreibungen in Südtirol eingetragene und eine Kopie wird auf der Website der Gesellschaft (www.silag.it) im Bereich "Transparente Verwaltung" veröffentlicht

Änderungen und Ergänzungen der Programmplanung welche aufgrund von unerwarteter Bedürfnisse auftreten, werden in künftige Bestimmungen aufgeschoben.

BESCHLIEßT

zur Einhaltung von Art. Nr. 7 des L.G. Nr. 16/2015 und 21 GvD Nr. 50/2016, das Zweijahresprogramm 2020 - 2021 für den Kauf von Waren und Dienstleistungen, auf die im Anhang zu dieser Anordnung als wesentlicher Bestandteil dieser Bestimmung Bezug genommen wird, zu genehmigen;

alle Änderungen und Ergänzungen der Programmplanung im Falle unerwarteter Bedürfnisse auf künftige Bestimmungen zu verschieben.;

zur Erfüllung der Kommunikationspflichten welche von der geltenden Gesetzgebung vorgesehen sind, alle programmierten Einkäufe in das Modul "Programmierung" des Portals der Ausschreibungen in Südtirol einzutragen und eine Kopie auf der Website der Gesellschaft (www.siag.it) im Bereich "Transparente Verwaltung" zu veröffentlichen

anzuerkennen, dass die voraussichtlichen Ausgaben für die Finanzierung von Einkäufen von Waren und Dienstleistungen werden in zukünftige Verfügungen festgehalten.

Bozen,

Der Generaldirektor
Südtiroler Informatik AG
Stefan Gasslitter